

Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des CDU-Kreisverbandes Barnim

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg.

§ 2 Kassenführung und Buchhaltung

- (1) Der CDU-Kreisverband Barnim ist entsprechend **§ 18 Abs. 2 des Statuts der CDU, § 17 Abs. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg** und **§ 1 Abs. 2 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Barnim** die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und mit selbständiger Kassenführung und Buchhaltung.
- (2) Gemäß **§ 16 Abs. 1 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Barnim** überträgt der Kreisverband den Ortsverbänden (Stadt-, Gemeinde-, Orts- und Amtsverbänden) und Kreisvereinigungen unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege das Recht ein Unterkonto und eine (Bar-) Kasse zu führen. Die nachgeordneten Verbände können mit Zustimmung des Kreisverbandes unselbständige Konten/Unterkonten und eine (Bar-) Kasse führen. Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben das Recht, Einsicht in die Kassenführung und Buchhaltung zu nehmen.
- (3) Der Kreisverband richtet für alle Ortsverbände und Kreisvereinigungen Unterkonten ein und gewährt ihnen Handlungsvollmacht über diese.
- (4) Die Schatzmeister der Ortsverbände und Kreisvereinigungen berichten zum 30.09. sowie zum 31.12. an die Kreisgeschäftsstelle über den aktuellen Stand der Kassenführung und Buchhaltung.
- (5) Die Schatzmeister der Ortsverbände und Kreisvereinigungen schließen zum 20.12. die (Bar-) Kassen und übermitteln spätestens zum 10.01. des Folgejahres die Kassen- und Kontobewegungen gemäß Vorgabe des Kreisgeschäftsführers/in als begründende Unterlage für den Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz.
- (6) Der/die Kreisgeschäftsführer/-in erhält Kontovollmacht für alle Konten auf die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge von Kreismitgliedern der CDU Barnim eingehen.

§ 3 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Sonderbeiträge;
- c) Spenden;
- d) sonstige Einnahmen.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Bundesparteitag.

§ 5 Bargeldlose Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sollen ihren persönlichen Mitgliedsbeitrag sowie etwaige zu entrichtende Sonderbeiträge bargeldlos per Überweisung oder per Lastschrift entrichten.
- (2) Bargeldlose Zahlungen müssen auf ein Konto des Kreisverbandes erfolgen. Ortsverbände und Kreisvereinigungen können mit dieser Aufgabe beauftragt werden.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Beiträge nach Möglichkeit monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zum Monatsersten im Voraus entrichten.

§ 6 Sonderbeiträge

- (1) Alle kommunalen Wahlbeamte und Mandatsträger führen Sonderbeiträge ab.
- (2) Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird durch diese Leistung nicht berührt.

§ 7 Veranlagung zu Sonderbeiträgen

Die für die Aufstellung der Kandidaten zuständigen Gremien wirken darauf hin, dass jede Kandidatin und jeder Kandidat vor seiner Nominierung ausdrücklich ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt, die Sonderbeiträge nach den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg sowie des CDU-Kreisverbandes Barnim zu zahlen.

§ 8 Höhe der Sonderbeiträge – Sonderregelungen

Gemäß **§ 5 Abs. 2 Nr. 3 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg** entrichten die kommunalen Mandatsträger im Landkreis Barnim monatlich folgende Sonderbeiträge:

- (1) Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinde-, Amts- und Ortsteilvertretungen mindestens 15 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung. Erhöhte Aufwandsentschädigungen, die zusätzlich zur Grundentschädigung an besondere Mandatsträger (z.B. Fraktionsvorsitzende, Vorsitzende einer Gemeindevertretung bzw. des Kreistages) gezahlt werden, fließen in die Berechnung zur Ermittlung des Sonderbeitrages mit ein.
- (2) Kommunale Wahlbeamte (hauptamtliche Bürgermeister, Amtsdirektoren, Landräte, stellv. Landräte und Beigeordnete) 3% des monatlichen Grundgehalts.
- (3) Mitglieder der CDU, die auf Vorschlag der CDU in Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte gewählt oder entsandt worden sind, 15 v. H. der aus diesem Amt bezogenen Gelder.
- (4) Die Sonderbeiträge der Mitglieder der kommunalen Vertretungen sowie der kommunalen Wahlbeamten nach II Nr. 6h und 6i der Anlage zu § 5 stehen grundsätzlich dem Kreisverband für Kreistagsmandate, Landräte sowie Beigeordnete des Landkreises zu, im Übrigen stehen Sonderbeiträge den Ortsverbänden zu. Der Kreisverband zieht diese Sonderbeiträge ein.

§ 8a Zuordnung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen

- (1) Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge gehen auf Ebene des Kreisverbandes ein und werden dort unmittelbar den Verwendern zugeordnet
- (2) In Anlage 1 werden die einzelnen Verwender gelistet, deren Anteile sowie die begründenden Beschlüsse aufgeführt.
- (3) Der Schatzmeister zeichnet für die Aktualität der Anlage 1.

- (4) Den Ortsverbänden steht das monatliche Beitragsaufkommen abzüglich des Beitragsanteils der Bundespartei, des Landes- sowie des Kreisverbandes (siehe Anlage 1) zu.
- (5) Sonderbeiträge stehen der Parteiebene zu, aus der sie gezahlt werden.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verantwortlich. Der Kreisschatzmeister hat in Finanzfragen mitzuwirken. Er ist zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer für die rechtzeitige Vorlage des Etats und des jährlichen Rechenschaftsberichtes an den Kreisvorstand und den Landesverband verantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Bestätigung für gezahlte Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Spenden erfolgt unmittelbar nach Abgabe des Rechenschaftsberichtes. Auf Bitten eines Spenders oder Spendenempfängers (z.B. eines Ortsverbandes) sind Spendenbescheinigungen von der Kreisgeschäftsstelle unmittelbar zu erstellen und an den Spender zu versenden.
- (3) Beitragsanteile und Spenden, die den Ortsverbänden zuzuordnen sind, sind mindestens einmal monatlich zu einem Stichtag den Ortsverbänden zuzuordnen und auszuweisen.

§ 10 Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft ordnungsgemäß und sinnvoll vorgenommen wurde. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer besitzt Bank- und Postvollmacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Barnim tritt am 11. Juni 2026 in Kraft.

Verabschiedet auf dem Kreisparteitag am 10. Juni 2026.